

# RS OGH 1996/8/10 11R60/96s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.08.1996

## Norm

ABGB §1327

### Rechtssatz

Besteht nach Aufhebung der Ehegemeinschaft und der Hausgemeinschaft der Unterhaltsanspruch in einem bestimmten Geldanspruch, so kann der unterhaltsberechtignte Hinterbliebene als Schaden nach § 1327 ABGB diesen auch dann geltend machen, wenn er vom Getöteten nicht zur Gänze erfüllt worden war.

### Anmerkung

Unter dieser Rechtssatznummer befand sich ursprünglich auch die Entscheidung GZ 27 Kt 165/04 (27 Kt 205/04). Diese ist nunmehr unter RW0000632 abrufbar.

### Entscheidungstexte

- 11 R 60/96s  
Entscheidungstext OLG Wien 10.08.1996 11 R 60/96s

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:1996:RW0000163

### Im RIS seit

08.11.2011

### Zuletzt aktualisiert am

08.11.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)